

Arbeitsmarkt

Zeichnen Sie ein Preismengendiagramm, das den Arbeitsmarkt in der Gastronomiebranche darstellt. Markieren Sie die Angebotskurve (Arbeitsangebot) und die Nachfragekurve (Arbeitsnachfrage).

Viele Angestellte empfinden den Gleichgewichtslohn als zu tief und organisieren sich gewerkschaftlich. Es kommt die Forderung auf Mindestlöhne einzuführen.

Zeichnen Sie die Situation im Diagramm und erklären Sie die Konsequenzen.

Fall: Herr Müller ist ein erfahrener Sozialarbeiter in einem Jugendamt. Eines Tages erhält er einen neuen Fall: die 15-jährige Lisa, die in einer Pflegefamilie lebt. Im Rahmen seiner Tätigkeit erstellt Herr Müller einen umfangreichen Bericht über Lisas familiäre Situation, ihre schulischen Leistungen und ihre psychische Gesundheit. Dieser Bericht enthält sensible persönliche Informationen über Lisa und ihre biologischen Eltern, die aktuell keine Sorgerechte haben. Herr Müller bespricht den Fall mit einer Kollegin in einem öffentlichen Café. Dabei lässt er unabsichtlich den gedruckten Bericht auf dem Tisch liegen, als er kurz aufsteht. Eine unbeteiligte Person am Nebentisch bemerkt den Bericht und liest einige Abschnitte, die persönliche Informationen über Lisa enthalten.

Art. 8 Datensicherheit nDSG

1 Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

2 Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 30 Persönlichkeitsverletzungen nDSG

¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

² Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 bearbeitet werden;
- b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
- c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.

³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 321 StGB Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht⁴³⁵ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.